

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Umgang mit islamistischen Gefährdern

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 20.12.2023 - Drs. 19/3170, an die Staatskanzlei übersandt am 21.12.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 18.01.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der NDR zitiert die niedersächsische Innenministerin im Hinblick auf islamistische Gefährder mit den Worten, dass Niedersachsen eine „sehr robuste und strenge Linie“ habe und „alle rechtlichen Mittel“ nutze, um „im Fall der Fälle abschieben zu können“. Weiter berichtet der NDR, dass von etwa 90 Personen, die als Gefährder eingestuft werden, fast 40 % nur die deutsche Staatsangehörigkeit hätten und etwa weitere 30 % neben der deutschen noch eine weitere. Seit dem Jahr 2015 seien 27 mutmaßliche Islamisten abgeschoben worden.

Bezüglich der ausländischen Gefährder heißt es: „Doch es gibt Hürden: Einige Länder verweigern die Rücknahme. In Syrien herrscht weiterhin eine Diktatur. Behrens: ‚Wir können nicht irgendwo hinfliegen und die Menschen dort absetzen, wir brauchen die Kooperation des Heimatlandes. Das macht es nicht einfach.“¹

1. Welche weitere(n) Staatsangehörigkeit(en) haben die Mehrfachstaater, die als Gefährder eingestuft werden? Es wird um Aufschlüsselung nach Anzahl und Staatsangehörigkeiten gebeten.

Mit Stand 20. Dezember 2023 sind in Niedersachsen insgesamt 14 Personen des Phänomenbereichs Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie- als Gefährder eingestuft, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine weitere besitzen. Bei den weiteren Staatsangehörigkeiten handelt es sich in fünf Fällen um die libanesische, in zwei Fällen um die marokkanische, in einem Fall um die polnische, in einem Fall um die russische, in drei Fällen um die syrische sowie in zwei Fällen um die tunesische Staatsangehörigkeit.

2. Welche Staatsangehörigkeiten haben die ausländischen Gefährder? Es wird um Aufschlüsselung nach Anzahl und Staatsangehörigkeiten gebeten.

Mit Stand 20. Dezember 2023 sind in Niedersachsen insgesamt 15 nichtdeutsche Personen des Phänomenbereichs Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie- als Gefährder eingestuft. Bei den Staatsangehörigkeiten handelt es sich in einem Fall um die marokkanische, in einem Fall um die mazedonische, in einem Fall um die somalische, in fünf Fällen um die syrische, in zwei Fällen um die tunesische sowie in drei Fällen um die türkische Staatsangehörigkeit. In den übrigen beiden Fällen ist die Staatsangehörigkeit noch ungeklärt.

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Abschiebung-von-Islamisten-Wir-haben-eine-robuste-Linie,islamisten246.html>

3. In wie vielen Fällen wurde seit dem Jahr 2015 der Versuch unternommen, syrische Gefährder in ihr Heimatland abzuschieben? Es wird um Aufschlüsselung nach Jahr und Anzahl gebeten.

Auf Grundlage des Umlaufbeschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 26. März 2012 ist in Niedersachsen mit Erlass vom 2. April 2012 ein Abschiebungsstopp nach Syrien verfügt worden, der von den Ländern im Einvernehmen mit dem Bund bis zum 31. Dezember 2020 verlängert wurde. Syrische Staatsangehörige mit Extremismusbezug waren von einer Begünstigung durch den Abschiebungsstopp ausgenommen. Allerdings sind schon seit dem Jahr 2016 Abschiebungen nach Syrien aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Somit gab es keine Versuche, syrische Gefährder nach Syrien abzuschieben.

4. Inwieweit verweigert die Arabische Republik Syrien die Kooperation im Hinblick auf Abschiebungen bzw. Wiederaufnahme ihrer Staatsbürger? Es wird um Darstellung der Kooperationsbemühungen deutscher Behörden gebeten.

Die Kooperationsbereitschaft der Herkunftsstaaten im Rückführungsverfahren einzufordern, liegt nicht im Entscheidungs- und Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport, sondern bei den deutschen Bundesbehörden. Insofern ist eine Beantwortung der Frage nicht möglich.

5. Wie viele der deutschen Staatsangehörigen haben die Staatsangehörigkeit kraft Abstammung und wie viele aufgrund eines anderen Erwerbstatbestandes erworben? Es wird um Aufschlüsselung nach Anzahl, Erwerbstatbestand und gegebenenfalls weiteren Staatsangehörigkeiten gebeten.

Angaben zu der Frage, aufgrund welcher Rechtsgrundlage die Betroffenen die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben, liegen der Landesregierung nicht vor.

6. Wie erklärt die Landesregierung, dass die Mehrzahl der islamistischen Gefährder über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, insbesondere im Hinblick auf eine geplante weitere Liberalisierung des Staatsangehörigkeitsrechts und den Einfluss islamistischer Gruppierungen in Niedersachsen auf Jugendliche und junge Erwachsene?

Die gesetzlichen Vorgaben schließen eine Einbürgerung von islamistischen Gefährdern in der Regel aus. Nach § 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ist die Einbürgerung u. a. dann ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Ausländerin oder der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Es sei denn, die Ausländerin oder der Ausländer macht glaubhaft, dass sie bzw. er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat. Zur Ermittlung derartiger Ausschlussgründe beteiligen die Einbürgerungsbehörden die Verfassungsschutzbehörden (§ 37 Abs. 2 StAG). Sofern der Einbürgerungsbehörde ausreichende verwertbare Erkenntnisse zum Vorliegen von Ausschlussgründen übermittelt werden, wird die Einbürgerung abgelehnt. Darüber hinaus setzt eine Einbürgerung voraus, dass sich die antragstellende Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und eine entsprechende Loyalitätserklärung abgibt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG). Wenn sich nach erfolgter Einbürgerung herausstellt, dass die eingebürgerte Person arglistig getäuscht oder vorsätzlich unrichtige Angaben im Einbürgerungsverfahren gemacht hat, kann die Einbürgerung nach § 35 StAG zurückgenommen werden.

Auch durch die beabsichtigte Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts bleibt eine Einbürgerung von islamistischen Gefährdern in der Regel ausgeschlossen. Zusätzlich zu den o. g. gesetzlichen Regelungen soll durch § 10 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung

des Staatsangehörigkeitsrechts die Klarstellung erfolgen, dass antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar sind und gegen dessen freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen und dies Teil des bereichsspezifischen Verständnisses der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Staatsangehörigkeitsrechts ist. Darüber hinaus soll durch die beabsichtigte Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts das Verfahren zur Sicherheitsprüfung zwecks Verbesserung und Beschleunigung in ein einheitliches und ausschließlich digital abzuwickelndes Beteiligungsverfahren eingeführt werden. Ziel ist die Optimierung des Verfahrens zur sicherheitsrechtlichen Überprüfung von Ausländerinnen und Ausländern in staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren.

7. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass seit dem Jahr 2015 durchschnittlich etwa drei Islamisten jährlich abgeschoben wurden, mit Blick auf die Aussage der Innenministerin, dass „Niedersachsen eine sehr robuste und strenge Linie“ im Umgang mit islamistischen Gefährdern habe?

Es gibt lediglich eine einstellige Anzahl von ausreisepflichtigen Gefährdern in Niedersachsen. Vor diesem Hintergrund ist die Aussage auch im Hinblick auf die Rückführung von Islamisten zutreffend.